Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

8.9.2025

Herrn Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – EGF/2025/001 BE/BelGaN - Belgien (2025/0198(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 2. September 2025, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 8. September 2025 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. in der Erwägung, dass Belgien am 21. Februar 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 (EGF-Verordnung) einen Antrag auf Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) infolge von Entlassungen bei BelGaN BV (BelGaN) in Belgien in dem in der NACE-Revision-2-Abteilung 26 (Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen) eingestuften Wirtschaftszweig gestellt hat; in der Erwägung, dass die Entlassungen bei BelGaN in der NUTS-2-Region Provincie Oost-Vlaanderen (BE23) erfolgten;

B. in der Erwägung, dass Belgien eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 31. Juli 2024 bis zum 30. November 2024) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt, was entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige einschließt, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass der Antrag 417 entlassene Arbeitnehmer (förderfähige Begünstigte) betrifft, deren Erwerbstätigkeit in den vorstehend genannten Branchen aufgegeben wurde;

D. in der Erwägung, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat am 26. August 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien unterbreitete, mit dem alle entlassenen Arbeitnehmer (417 Begünstigte) bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass das Ereignis, das zu den Entlassungen geführt hat, die Insolvenz des Unternehmens ist; in der Erwägung, dass BelGaN die Produktionsanlagen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen von Onsemi, einem US-amerikanischen Halbleiterhersteller, in Oudenaarde übernommen hatte, um auf dem Gebiet der GaN-Technologien (Galliumnitrid-Chips) voranzuschreiten; in der Erwägung, dass GaN-Technologien in der Halbleiterindustrie ein beträchtliches Potenzial bergen und gegenüber herkömmlichen Silizium-Chips deutliche Verbesserungen bei Leistung und Effizienz mit sich bringen; in der Erwägung, dass das Unternehmen BelGaN, das sich als Halbleiterhersteller mit Schwerpunkt Automobilindustrie bezeichnet, aktiv nach neuen Investoren gesucht hat, um die kapitalintensive Umstellung seiner Produktion von Chips auf Siliziumbasis auf Chips auf Galliumnitridbasis voranzutreiben; in der Erwägung, dass das Potenzial von GaN-Technologien jedoch nicht ausreichte, um das Unternehmen am Leben zu erhalten, und dass BelGaN 2023 einen Rückschlag erlitt und bei einem Umsatz in Höhe von 55 Mio. EUR einen Nettoverlust von 8,3 Mio. EUR verzeichnete, der auf steigende Kosten in den Bereichen Energie, Chemikalien und Personal zurückzuführen war; in der Erwägung, dass das Unternehmen keine

ausreichenden Investitionen aufbringen konnte, was letztlich zu seinem Zusammenbruch führte; in der Erwägung, dass BelGaN seine Geschäftstätigkeit einstellte und am 30. Juli 2024 Insolvenz anmeldete, was 417 Entlassungen nach sich zog;

F. in der Erwägung, dass Belgien seit 2022 vermehrt Insolvenzen verzeichnet; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 mehr als 11 000 Unternehmen Insolvenz anmeldeten, wovon 57 % in Flandern ansässig waren, was die höchste Zahl seit 2013 darstellt; in der Erwägung, dass infolgedessen 32 566 Arbeitsplätze verloren gingen (59 % in Flandern), was einem Anstieg von 18,3 % gegenüber 2023 entspricht; in der Erwägung, dass sich die jüngsten Umstrukturierungen wie die Entlassungen bei Van Hool, Sappi und Purmo, für die Belgien Unterstützung aus dem EGF beantragt hat, auf den flämischen Arbeitsmarkt auswirken, was sich daran zeigt, dass die Zahl der Stellenangebote in der Industrie rückläufig ist;

G. in der Erwägung, dass Oudenaarde das Gebiet ist, das am stärksten von den Entlassungen bei BelGaN betroffen ist; in der Erwägung, dass die Zahl der Arbeitsuchenden in Oudenaarde im Dezember 2024 9 % höher war als im Vorjahr; in der Erwägung, dass der Anstieg bei Arbeitslosen mit hoher und mittlerer Qualifikation (+ 13,5 % bzw. + 12,9 %) besonders ausgeprägt war, während er bei den Geringqualifizierten bei 3 % lag; in der Erwägung, dass die Zahl der offenen Stellen in Oudenaarde, die dem öffentlichen Arbeitsbeschaffungsamt für Flandern (VDAB) von den Arbeitgebern gemeldet wurden, im Jahr 2024 um 17,7 % geringer ausfiel als im Vorjahr; in der Erwägung, dass die Zahl der Stellenangebote 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 21,8 % bzw. – bei ausschließlicher Berücksichtigung von Industrieberufen – um 32,4 % zurückging, was auf eine Abkühlung am Arbeitsmarkt hindeutet; in der Erwägung, dass die Kombination aus alternder Erwerbsbevölkerung und mangelndem Interesse jüngerer Menschen an MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) es nach Ansicht des VDAB schwierig macht, Ersatz für in den Ruhestand tretende Industriebeschäftigte zu finden, was sich für ehemalige BelGaN-Beschäftigte beim Arbeitsplatzwechsel als Vorteil erweisen könnte;

H. in der Erwägung, dass die Insolvenz von BelGaN unerwartet eintrat; in der Erwägung, dass das VDAB im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretungen Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund (ABVV) und Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften (ACV) beschloss, unverzüglich mit der Bereitstellung der Maßnahmen für die Arbeitskräfte zu beginnen, anstatt eine mögliche Übernahme abzuwarten; in der Erwägung, dass daher nur in begrenztem Maße Vorbereitungen getroffen werden konnten; in der Erwägung, dass Thema Foundries nun bestätigt hat, dass es den ehemaligen Standort von BelGaN nutzen wird, um in Flandern ein neues Fotochipzentrum zu errichten; in der Erwägung, dass dies neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die ehemaligen BelGaN-Beschäftigten eröffnen könnte, die im vergangenen Jahr entlassen wurden und Unterstützung aus dem EGF erhalten haben werden;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates

vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet und in dieser Hinsicht unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 931 690 EUR hat, was 85 % der sich auf 1 096 107 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 1 052 607 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 43 500 EUR zusammensetzen;

3. nimmt zur Kenntnis, dass Belgien angegeben hat, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Landes zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst einzurichten, der Arbeitskräfte, die im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind); in der Erwägung, dass das VDAB den Arbeitskräften die Outplacement-Dienste aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt hat, da diese rechtliche Verpflichtung im Insolvenzfall nicht gilt;

4. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

5. weist darauf hin, dass es sich beim koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden soll, um folgende Maßnahmen handelt: a) Informationsveranstaltungen, b) Outplacement-Dienste (Bewertung digitaler Kompetenzen, Unterstützung bei der Arbeitssuche oder beim Schritt in die Selbstständigkeit usw.), c) Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, d) Ausbildung am Arbeitsplatz, e) Jobmesse, f)

Unterstützung bei der Arbeitssuche und g) Job-Scouting und Job-Matching;

6. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die IKT-Schulungen des Pakets und die zusätzliche Unterstützung, die im Rahmen der Outplacement-Angebote vorgesehen sind, solche Fertigkeiten umfassen, wobei insbesondere eine Bewertung der digitalen Kompetenzen und Möglichkeiten für Arbeitnehmer vorgesehen sind, sich einen Laptop auszuleihen, Schulungen in Bezug auf dessen Nutzung zu besuchen und Fragen zur digitalen Handhabung zu stellen;

7. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.